

Stiftung zur Unterstützung und Förderung des bernischen Notariates und ihm nahestehender Personen

Ombudsstelle bernisches Notariat

Art. 1 Ombudsstelle

- 1.1. Die Stiftung zur Unterstützung und Förderung des bernischen Notariates und ihm nahestehender Personen, mit Sitz in Bern (nachstehend **Stiftung** genannt) betreibt gestützt auf
- Art. 5 ihrer Stiftungsurkunde vom 6. Juli 2010
 - den Beschluss der Hauptversammlung des Verbandes bernischer Notare (nachstehend **VbN** genannt) vom 16. Juni 2016 und
 - den Beschluss des Stiftungsrates vom 18. Mai 2017
- eine Ombudsstelle und bezeichnet eine oder mehrere Personen als Ombudsmann bzw. Ombudsfrau (nachstehend **Ombudsstelle** genannt).
- 1.2. Die Ombudsstelle schlichtet zwischen Klientschaft und Notariat oder unter Notaren und wirkt als Informations- und Vermittlungsstelle ohne Rechtsprechungsbefugnis.
- 1.3. Sie steht den Klientinnen und Klienten des bernischen Notariates (nachstehend **Klientschaft** genannt) und den im Kanton Bern geschäftlich ansässigen Notarinnen oder Notare (nachstehend **Notariat** genannt) offen.

Art. 2 Zuständigkeit

- 2.1. Die Ombudsstelle befasst sich mit Fragen und Beschwerden der Klientschaft im Zusammenhang mit notariellen Dienstleistungen durch eine im Kanton Bern geschäftlich ansässige Notarin bzw. Notar.

Jede direkt betroffene natürliche oder juristische Person (**Klientschaft**) und jede im Kanton Bern geschäftlich ansässige Notarin oder Notar (nachstehend **Notariat** genannt) kann sich an die Ombudsstelle wenden.

2.2. Die Ombudsstelle erklärt sich als unzuständig

- für Fragen allgemeiner Geschäfts- und Tarifpolitik
- für abstrakte Rechts- und Wirtschaftsfragen
- in der Regel für Fälle, die bereits Gegenstand eines behördlichen oder eines verbandsinternen Verfahrens (insb. Vorstand VbN, Revisionskommission VbN, Disziplinarkommission VbN) bilden oder die vor Abschluss des Ombudsverfahrens in ein derartiges Verfahren übergeführt werden bzw. wurden oder die rechtskräftig erledigt sind.

2.3. Die Anrufung der Ombudsstelle unterbricht oder hemmt den Lauf von rechtlichen Fristen wie Verjährungs-, Verwirkungs-, Gerichts- oder Verwaltungsfristen nicht.

Es liegt in der Verantwortung der Klientschaft bzw. der Notarin und des Notars für die Einhaltung bzw. Wahrung solcher Fristen besorgt zu sein.

Art. 3 Befugnisse und Pflichten

3.1. Das Amt der Ombudsstelle wird ad personam verliehen.

3.2. Die Ombudsstelle unternimmt alles, was ihr zu einer freien, eigenen Meinungsbildung erforderlich erscheint.

Sie ist befugt, beim betroffenen Notariat für den Fall, der ihr vorgelegt wird, alle erforderlichen Auskünfte einzuholen, in die Akten Einsicht zu nehmen und Akten zu edieren.

Sie lässt das Notariat durch die Klientschaft für den ihr vorgelegten Fall vom Berufsgeheimnis entbinden.

3.3. Die Ombudsstelle untersteht der Verschwiegenheitspflicht des Beauftragten. In zivilrechtlichen Verfahren steht ihr das Mitwirkungsverweigerungsrecht gemäss Art. 166 Abs. 1 lit. d der Schweizerischen Zivilprozessordnung zu.

3.4. Stellt die Ombudsstelle ein gesetzwidriges Verhalten des Notariates fest, informiert sie die Klientschaft über die Möglichkeit der Anzeige an die zuständige Behörde, enthält sich indessen selbst einer Anzeige.

Art. 4 Verfahren

- 4.1. Die Klientschaft und das Notariat können sich persönlich, schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikation an die Ombudsstelle richten.
- 4.2. Einfache Anfragen behandelt die Ombudsstelle mündlich. Sie informiert die Klientschaft und das Notariat und berät sie über das weitere Vorgehen.
- 4.3. Sie kann die Klientschaft anhalten, ihre Frage oder Beschwerde zunächst direkt an das Notariat zu richten und vom Notariat eine schriftliche Antwort zu verlangen.
- 4.4. Sind eingehendere Abklärungen nötig, so kann die Ombudsstelle die Klientschaft und das Notariat anhalten, ihre Anfrage schriftlich zu unterbreiten und der Ombudsstelle Kopien der für den Fall wesentlichen Dokumente einzureichen.

In einem solchen Fall erfolgt in der Regel auch die Stellungnahme der Ombudsstelle schriftlich.

- 4.5. Die Ombudsstelle hört in der Regel zunächst beide Parteien an. Das Akteneinsichtsrecht der Parteien ist auf ihre mit der Ombudsstelle geführte Korrespondenz beschränkt.
- 4.6. Die Ombudsstelle wirkt als Vermittlerin und unterbreitet den Parteien Lösungsvorschläge. Die Parteien sind daran nicht gebunden. Sie sind in ihren Entscheiden frei.
- 4.7. Die Ombudsstelle kann die Behandlung von Beschwerden ablehnen oder einstellen,
 - die sich (bspw. aufgrund ihrer Komplexität) nicht für eine Lösungsfindung im Ombudsverfahren eignen oder
 - in denen eine Lösungsfindung im Ombudsverfahren als aussichtslos erscheint oder
 - die Entbindung vom Berufsgeheimnis nicht erfolgt
 - der verlangte Kostenvorschuss innert Frist nicht eingeht.

Sie untersteht der Ausstandspflicht (vgl. Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989 (Stand 1. August 2014; BSG 155.21).

4.8. Die Ombudsstelle entscheidet über Eintretensfragen, Bescheide und Lösungsvorschläge abschliessend.

Der Stiftungsrat tritt auf Begehren, Entscheide über Eintretensfragen, Bescheide und Lösungsvorschläge der Ombudsstelle zu überprüfen, nicht ein.

4.9. In begründeten Fällen, insbesondere bei Vorliegen neuer Tatsachen, kann die Ombudsstelle auf Entscheide über Eintretensfragen, Bescheide und Lösungsvorschläge zurückkommen.

Art. 5 Kosten und Entschädigung

5.1. Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos.

In besonderen Fällen ist es der Ombudsstelle freigestellt, die Behandlung abzulehnen oder von der anrufenden oder der Gegenpartei eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen, die sich nach ihrem Aufwand richtet.

Sie kann Kostenvorschüsse verlangen.

5.2. Der Stiftungsrat regelt die Entschädigung der Ombudsstelle.

Art. 7 Reporting

7.1. Die Ombudsstelle führt eine nach Anfragen Beschwerden und Themen getrennte Statistik und informiert den Stiftungsrat bis spätestens am 31. März jeden Jahres (einmal jährlich) über ihre Tätigkeit (Jahresbericht).

7.2. Die Ombudsstelle kann

- die Öffentlichkeit und
- die bernischen Notarinnen und Notare

in Absprache mit dem Stiftungsrat in allgemeiner Form über ihre Praxis orientieren.

Sie äussert sich zu Einzelfällen nicht öffentlich. Sie gibt keine Namen bekannt.

Vom Stiftungsrat beschlossen am 18. Mai 2017 und in Kraft gesetzt auf den 16. Juni 2017

Die Präsidentin: Birgit Biedermann, Rechtsanwältin und Notarin

Der Sekretär: Ed. Marcel Steck, Notar und Fürsprecher

An der Hauptversammlung des Verbandes bernischer Notare (VbN) vom 15. Juni 2017 in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen:

Der Verband bernischer Notare (VbN)

Die Präsidentin: Birgit Biedermann, Rechtsanwältin und Notarin

Der Sekretär: Ed. Marcel Steck, Notar und Fürsprecher